

Harald Giebels
Mitglied des Rates
der Stadt Haan

Bürger für Haan – Bürger Union
Neuer Markt 21
42781 Haan

18. Mai 2022

An die
Bürgermeisterin der Stadt Haan
Frau Dr. Bettina Warnecke
Rathaus
42760 Haan

Sitzung des Rates am 21. Juni 2022
Antrag zur Tagesordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke,

für die oben benannten Sitzung beantrage ich als Ratsmitglied der ‚Bürger für Haan - Bürger Union‘ einen Tagesordnungspunkt *„Abwassergebührenkalkulation in der Stadt Haan – Auswirkungen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17. Mai 2022“*.

Das OVG Münster hat am 17. Mai 2022 in einem Musterverfahren über die Abwassergebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick entschieden, diese unter teilweiser Änderung seiner früheren Rechtsprechung für rechtswidrig erklärt und die Unwirksamkeit der Abwassergebührensatzung der betreffenden Stadt festgestellt. In der Folge hat das OVG einen Gebührenbescheid, der aufgrund der unwirksamen Satzung ergangen war, aufgehoben.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung mehrere Kalkulationsfehler der Stadt bei der Gebührenbedarfsberechnung festgestellt.

Zum einen ist demnach der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungswert (Preis für die Neuanschaffung einer Anlage gleicher Art und Güte) sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz (einschließlich Inflationsrate) unzulässig. Eine solche Vorgehensweise sei zwar betriebswirtschaftlich nach dem Kommunalabgabengesetz vertretbar, stehe aber im Widerspruch zu der Gemeindeordnung NRW, nach der nicht mehr als eine dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicher zu stellen sei.

Zum anderen hat das Oberverwaltungsgericht einen in der Gebührenbedarfsberechnung angesetzten Zinssatz von 6,25 Prozent als zu hoch und nicht mehr gerechtfertigt angesehen; die Rechtfertigung eines Zuschlages in Höhe von 0,5 Prozent für höhere Fremdkapitalzinsen sei nicht gegeben.

Das Oberverwaltungsgericht hält es bei einer einheitlichen Verzinsung nur dann für angemessen, wenn der zehnjährige Durchschnitt der Geldanlagen ohne einen Fremdkapitalzuschlag zugrunde gelegt wird.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts möge die Verwaltung darstellen, wie in der Vergangenheit die Abwassergebühren in Haan als Grundlage für die Gebührenbescheide für Bürger und Unternehmen kalkuliert wurden (doppelter Ansatz einer Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens?) und welche Zinssätze bisher zugrunde gelegt wurden (mit oder ohne Zuschlag für Fremdkapital).

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster betraf eine Satzung sowie einen Bescheid aus 2017; es handelte sich nach Aussage des Gerichts um ein Musterverfahren. Die Verwaltung möge darstellen, wie sich diese (neue) Rechtsprechung auf bisher in Haan ergangene Abwassergebührenbescheide ggfs. auswirkt.

Jedenfalls ist bei der Beschlussfassung des Rates über zukünftige Abwassergebührensatzungen die geänderte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zu beachten und zu berücksichtigen. Hier stellt sich die Frage, ob aufgrund der neuen Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts entgegen der bisherigen Finanzplanung der Stadt Haan nur ein geringerer Teil an Gebührenaufkommen eingeplant werden kann und im Umkehrschluss ein (höherer) Deckungsbetrag aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt für die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bereit gestellt werden müssen und wie diese Deckungslücke finanziert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Griebel'. The signature is fluid and cursive, with the first letter 'H' being large and stylized.